

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Der Landrat -

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)

Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.01.2021

Der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 13 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) im Wege der Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Kreisgebiet an:

1. Nr. 8. wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 14.02.2021 außer Kraft.“

2. Die Änderung der Allgemeinverfügung vom 17.01.2021 tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

Wegen anhaltenden Überschreitens einer 7-Tage-Inzidenz von 300 wurde die Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter dem 17. Januar um eine Verpflichtung zum Ausschluss von Personen, die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verweigern sowie um die Untersagung kommunaler Sitzungen erweitert.

Diese Allgemeinverfügung wird nunmehr bis zum 14.02.2021 verlängert, weil es die Höhe der Inzidenzwerte und die Zahl der noch infizierten Personen sowie die erhebliche Unsicherheit des weiteren Verlaufes der infektiologischen Entwicklung gebieten.

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 28 a Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Zweiten ThürSARS-CoV-2-IfS- Grundverordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis ist als untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) gemäß § 12 der Zweiten ThürSARS-CoV-2-IfS-Grundverordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr.2 der Zweiten ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO muss die untere Gesundheitsbehörde bei Überschreiten von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner gesteigerte umfassend angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Risikowertes von 100 Neuinfektionen zuzüglich eines Zeitraumes von weiteren sieben Tagen treffen. Die Maßnahmen der Allgemeinverfügung vom 17. Januar sind solche gesteigerten umfassend angelegten infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen.

Seit dem 26. Januar bewegt sich die 7-Tage-Inzidenz erstmalig seit Anfang Dezember 2020 unter 200, befindet sich mit 183,9 am 30. Januar aber immer noch weit oberhalb des Zielwertes 0 oder zumindest 35. Die Zahl infizierter Personen sank im Zweiwochenzeitraum bis 30. Januar auf 384 ab.

Damit stellt sich die infektiologische Lage Ende Januar im Verhältnis zur ersten Januar-Hälfte zwar deutlich beruhigt, aber noch immer von hoher Instabilität/Unsicherheit geprägt dar. Risikoerhöhend kommt der nachweisliche Eintrag neuer Virusmutationen nach Deutschland und auch Thüringen hinzu. Mit diesen geht eine solche Risikoerhöhung einher, dass das Bundesgesundheitsministerium unter dem 29. Januar die Coronavirus-Schutzverordnung erlassen hat, die Beförderungen aus Virusvariantengebieten verbietet.

Es ist daher erforderlich, die Maßnahmen der Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.01.2021 - der aktuellen Laufzeit der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung folgend - bis zum 14. Februar fortzusetzen. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 17. Januar verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen einzulegen; er kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes eingelegt werden.

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 IV Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung kann beim Büro des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mühlhausen, den 30.01.2021

Harald Zanker
Landrat